

FRAGA,  
BEKIERMAN E  
PACHECO NETO  
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar  
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ  
tel.: +55 (21) 3852-2414  
fax: +55 (21) 3852-8550  
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar  
01422-001 - **São Paulo** –SP  
tel.: +55 (11) 3063-6177  
fax: +55 (11) 3063-6176  
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: [www.fblaw.com.br](http://www.fblaw.com.br)

Gilberto Fraga  
José Vicente Cêra Junior  
Marcelo Leonardo Cristiano  
Renato Pacheco Neto  
Roberto Bekierman

Dirceô Torrecillas Ramos \*  
Maria Minomo de Azevedo \*

Aglaia Caeli Garzeri  
Aline Figueiredo  
Arlindo Daibert Neto  
Átila Passos Ocanha  
Carlos Maria Gambaro  
Daniela Prado Kallas  
Diogo Pires A. Santos  
Fernanda Pisani Bento Silva  
Gustavo Assed Ferreira  
Helenita Brandão  
Juliana Hinsching C. Fernandes  
Karin R. Kuschnaroff Venturini  
Karina Cunha Viesti  
Leandro B. Pereira

Luiz Carlos Fraga  
Marcos Olinto  
Marie-Lorraine Metz\*\*  
M. Fernanda L. de Figueiredo  
Mathias Michael Oefelein \*\*\*  
Monica Moitrel Schwartz  
Paulo Márcio Klein  
Regina Célia L. Kopp Silva  
Rogerio Tucherman  
Thiago Vasconcelos  
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz Cipriano  
Bruno Gaya da Costa  
Edson Coelho Araujo Filho  
Helena Kovach de Sá  
Ilan Machtyngier  
Nikolai Michault  
Tais Helena Bacellar

\* *Consultant*

\*\* *Admitted only in France*

\*\*\* *Admitted only in Germany*

## JURISTISCHE ZEITUNG

### Ausgabe Nr. 10 – Juni 2003

#### Autor und Ansprechspartner

Mathias Michael Oefelein  
[moefelein@fblaw.com.br](mailto:moefelein@fblaw.com.br)

Unsere Homepage –

[www.deutsche-kanzlei.com](http://www.deutsche-kanzlei.com) oder  
[www.fblaw.com.br](http://www.fblaw.com.br)



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Bucharest • Buenos Aires • Casablanca • Dublin  
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Montevideo • Munich  
New York • Nicosia • Paris • Porto • Prague • Rio de Janeiro • Rome • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigter Leser,

wie gewohnt halten wir Sie über relevante Entscheidungen auf dem Laufenden. Besuchen Sie auch unsere homepage ([www.deutsche-kanzlei.com](http://www.deutsche-kanzlei.com) oder [www.fblaw.com.br](http://www.fblaw.com.br)).

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

---

## INHALT

### Artikel / Rechtsprechung

- CSLL- Abgabe bei Ausfuhren – Einstweilige Verfügung zu Gunsten des Steuerzahlers
- Lohnnebenkosten in Brasilien
- STJ: Zivilgesellschaften sind von der COFINS-Abgabe befreit
- Keine Ausstellung von Arbeitsvisa für 90 Tage
- Bundesarbeitsgericht entscheidet hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Handelsvertreter und Angestellten
- Kläger streiten immaterielle Schäden ein

### **CSLL- Abgabe bei Ausfuhren – Einstweilige Verfügung zu Gunsten des Steuerzahlers**

Der brasilianische Flugzeughersteller Embraer hat eine Einstweilige Verfügung zu seinem Gunsten erhalten, wonach bei Ausfuhren die CSLL-Abgabe nicht zu entrichten ist.

Dies ist eine Entscheidung der 2. Kammer des zuständigen Gerichts in São José dos Campos. Weitere Verfahren sind derzeit in dieser Angelegenheit bei der Justiz anhängig.

Grundlage des Rechtstreites ist die streitige Auslegung der Verfassungsänderung (emenda) Nummer 33 vom Dezember 2001.

In dieser Verfassungsänderung wurde der Artikel 149 der Carta Magna Brasiliens dahingehend abgeändert, dass bei Ausfuhren weder Sozialabgaben noch die im Artikel bestimmte CIDE Abgabe anfallen. Streitig war, was unter Sozialabgaben zu verstehen ist. Der Fiskus ging zunächst davon

aus, dass darunter lediglich die PIS - und COFINS – Abgaben fallen. Diese Interpretation beruht auf der Tatsache, dass ursprünglich lediglich diese beiden Abgaben durch einfaches Gesetz von der Steuer bei Exporten befreit wurden. Die Verankerung dieser Befreiung in der Brasilianischen Verfassung sollte zusätzliche Garantien für den Exporteur bringen.

Allerdings umfasst die Steuerbefreiung nach unserer Ansicht ebenfalls die CSLL-Abgabe. Dies schon auf Grundlage der wörtlichen Auslegung der Norm. Die CSLL-Abgabe ist ebenfalls eine Sozialabgabe. In diesem Zusammenhang ist es belanglos, ob ursprünglich geplant war allenfalls die PIS - und COFINS – Abgaben einzubeziehen. Der endgültige Text der Verfassungsänderung lässt eigentlich keine andere Interpretation zu als die Befreiung von der CSLL Abgabe bei Ausfuhren.

Dieses Verständnis wurde nun durch die Rechtsprechung in São Paulo manifestiert. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass weitere für den Steuerzahler günstige Entscheidungen in diesem Sinne fallen werden. Immerhin wird bei der CSLL 9 % des erwirtschafteten Gewinnes besteuert.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage, ab wann der Export von den Abgaben befreit ist. Gute Gründe sprechen dafür schon das Steuerjahr 2001 einzubeziehen. Die schon deshalb, da die Verfassungsänderung im Jahre 2001 beschlossen und veröffentlicht wurde und sogleich in Kraft trat.

Eine Einschränkung ist allerdings bezüglich solcher Unternehmen zu machen, welche für die Bundessteuern im Quartal bilanzieren. In diesem Falle gilt die Befreiung lediglich für das letzte Quartal.

### **Lohnnebenkosten in Brasilien**

Lohnnebenkosten sind nicht nur in Deutschland, sondern auch in Brasilien stets ein

Thema von Bedeutung für den Unternehmer. Dies auch in Anbetracht der arbeitnehmerfreundlichen Rechtsprechung in Brasilien.

Im Folgenden sollen diese Kosten schematisch dargestellt werden.

Um diese Kosten besser darstellen zu können, teilen wir sie in drei Gruppen ein. Gruppe 1 umfasst die direkt innerhalb des Arbeitnehmereinkommens abzuführenden Kosten.

In der Gruppe 2 werden die Leistungen dargestellt, die an die Arbeitnehmer als Lohnleistungen zu gewähren sind. Daraus folgt schließlich ein Kumulativeffekt.

Die Gruppe 3 umfasst die Leistungen, die bei einer ordentlichen Kündigung zu erbringen sind.

## 1. GRUPPE

	Lohnnebenkosten	%
01	INSS – Sozialversicherung (Instituto Nacional do Seguro Social)	20,0
02	Terceiros (spezielle Abgaben für Ausbildung, Kultur, etc.), als da wären Sesc, Sebrae, Senai, Ses, Incra, Senac; welche Abgabe zu entrichten ist, hängt von der Tätigkeit des Unternehmens ab;	bis zu 5,8 %, je nach Tätigkeit des Unternehmens
03	SALÁRIO – EDUCAÇÃO / Abgabe (für Schulbildung)	2,5
04	SAT –Versicherung gegen Arbeitsunfälle (Seguro Acidente do Trabalho)	1-3 (vom Risikograd abhängig, bei Kleinbetrieben immer 1)
05	FGTS – Abgabe, die in manchen Aspekten einer zusätzlichen Rentenversicherung entspricht (Fundo de Garantia por Tempo de Serviço)	8,5
	<b>TOTAL</b>	max: 39.8

## 2. GRUPPE

	Lohnnebenkosten	%
01	Urlaub	8,96

02	Urlaubsgeld (1/3, gem. der bras. Verfassung, Art.7º, XVII)	2,98
03	Zusätzliche freie Stunden während der Arbeitszeit vor Eintritt der Kündigung	2,46
04	13. Monatsgehalt	8,96
	<b>TOTAL</b>	<b>23,36</b>

### 3. GRUPPE

	Lohnnebenkosten	%
01	50% des FGTS bei ordentlicher Kündigung	6,40
	<b>TOTAL</b>	<b>6,40</b>

### Kumulative Belastung der Gruppen 1 und 2

	Kosten	%
01	Gruppe 1 x Gruppe 2 (39,8 % von 23,36%)	9,29

### GESAMTLOHNNEBENKOSTEN

GRUPPEN	%
"A"	37,30
"B"	23,36
"C"	6,40
"A" x "B" – kumulative Belastung	9,3
<b>TOTAL</b>	<b>76,36</b>

Der jeweilige Prozentsatz ist auf den Bruttolohn anzuwenden. Bei dem vorliegenden Beispiel wurde hinsichtlich der Terceiros (allgemeine Abgabe) und der Versicherung gegen Arbeitsunfälle der Maximalbetrag zu Grunde gelegt.

Das während der ersten 15 Tage zu gewährende Krankengeld wurde in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für das über 120 Tage zu leistende Muttergeld.

Schließlich ist zu beachten, dass der Arbeitnehmer, soweit er Überstunden erbringt, einen Anspruch auf einen Zuschlag von 50 % erhält. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ohne angemessenen Ausgleich während der Woche hat die Zahlung des doppelten Lohnes für die Tage zur Folge. Bei Nachtarbeit muss ein Aufgeld von 20 % des Lohnes geleistet werden. Die Nachtarbeit beginnt um 22 Uhr und endet 5 Uhr morgens. Weitere Leistungen sind bei ungesunder (+ 10 – 40 % des Mindestlohnes) und gefährlicher Arbeit (+ 30 % des Arbeitslohnes) dem Arbeitnehmer zu gewähren.

### **STJ: Zivilgesellschaften sind von der COFINS-Abgabe befreit**

Die erste Kammer des höchsten Brasilianischen Gerichtshofes (STJ) hat zugunsten der Gesellschaften nach dem Zivilrecht zur Ausübung des Berufes entschieden. Diese sind hiernach von der COFINS-Abgabe befreit. Grundlage dieser Entscheidung ist die Interpretation des Artikels 6, Absatz II des Gesetzes Nummer 70/1991. Da die COFINS-Abgabe in Höhe von immerhin 3 % des Umsatzes erhoben wird, sollte diese Entscheidung für einige Aufmerksamkeit sorgen.

### **Kein Ausstellung von Arbeitsvisa für 90 Tage**

Die zuständigen Behörden des Arbeitsministeriums haben mittels Verwaltungsnorm verfügt während eines Zeitraumes von 90 Tagen keine Arbeitsvisa für Ausländer zu erteilen. Dies bezieht sich auf solche Ausländer die kein Angestelltenverhältnis mit einer Brasilianischen Firma eingehen. Als Rechtfertigung wurde die rechtliche Neuordnung der jeweiligen Normen genannt.

### **Bundesarbeitsgericht entscheidet hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Handelsvertreter und Angestellten**

Die 4. Kammer des Brasilianischen Bundesarbeitsgerichts (TST) hat in einer aktuellen Entscheidung die Kriterien zur Abgrenzung des Handelsvertreters vom Angestellten festgelegt. Dabei ist vor Allem auf die mögliche

Einflussnahme durch den Unternehmer in die beruflichen Aktivitäten abzustellen. Weitere Aspekte wären die Exklusivität der Vertretung, die Begrenzung der örtlichen Aktivitäten, die Weisungsbefugnis und etwaige Kontrollrechte.

### **Die Ausschüttung von Produktionsprämien gilt als Arbeitsentgelt**

In einem weiteren Urteil hat die 4. Kammer des Bundesarbeitsgerichts entschieden, dass Produktionsprämien als Arbeitsentgelt anzusehen sind. Dies mit allen daraus folgenden Konsequenzen.

### **Kläger streiten immaterielle Schäden ein**

Durch die Verfassung des Jahres 1988 wurde in Brasilien das Recht für immaterielle Schäden (danos morais) Ersatz zu verlangen festgelegt. Die Zahl der damit einhergehenden Prozesse hat sich in den letzten Jahren dramatisch erhöht. So hat sich die Zahl der Rechtstreite, welche vom Brasilianischen Bundesgerichtshof (STJ) zu entscheiden waren zwischen den Jahren 1993 und dem Jahr 2001 allein verfünffacht. In der letzten Instanz wird dann meist darüber entschieden, ob Tatsächlich ein immaterieller Schaden Vorliegt oder ob es um eine bloße Unannehmlichkeit handelt. Darüber hinaus ist im ersteren Falle die Höhe des Schadens festzulegen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrichter Asfor Rocha erklärt, dass in Brasilien in seltenen Fällen der bestimmte Schaden einen Wert von 100.000 Reais übersteigt. Dies zumindest wenn kein Menschenleben betroffen war. Die von den vereinigten Staaten her bekannten Millionenbeträge finden hier in Brasilien keine richterliche Absegnung. Immaterielle Schäden werden vor allem bei der unbegründeten Rückgabe von Schecks, Verspätungen bei Flügen, Verlust von Gepäck, Arzt- und Krankenhausfehlern, Verlusten von Menschenleben auf unnatürliche Art und im Bereich des brasilianischen Verbraucherschutzgesetzes geltend gemacht.